

**Spezielle Förderungsrichtlinien der Stadt Linz für Maßnahmen
im Bereich des Umweltschutzes, des Energiesparens,
des Klimaschutzes, des Bodenschutzes,
der Bewusstseinsbildung und der Nachhaltigkeit,**

kurz „Spezielle Förderungsrichtlinien – Umwelt, Energie“

Diese Richtlinien basieren auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2020.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Die Stadt Linz fördert im Rahmen des Umwelt- und Energiefonds Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Energieeinsparung, zur Luftreinhaltung, zum Klimaschutz, zur Verbesserung des Stadtklimas, zum Bodenschutz, zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Bewusstseinsbildung in den genannten Bereichen.

Die Maßnahmen müssen im Linzer Stadtgebiet gesetzt werden bzw. gesetzt worden sein.

Die genannten Förderungen basieren auf den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz“ in Verbindung mit den vorliegenden „Speziellen Förderungsrichtlinien – Umwelt, Energie“.

Die im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Förderungsmittel dürfen nicht überschritten werden.

- (2) Aus dem Umwelt- und Energiefonds werden folgende Maßnahmen gefördert:
- a) Betriebliche Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung und/oder von Lärmemissionen, die über gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebene Maßnahmen hinausgehen;
 - b) Umstellungen oder Optimierungen von Heizungsanlagen im mehrgeschossigen Wohnbau von flüssigen oder festen Brennstoffen auf Fernwärme;
 - c) Maßnahmen zur Reinhaltung von Oberflächengewässern und zum Schutz des Grundwassers, die über gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebene Maßnahmen hinausgehen;
 - d) Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Wiederverwertung von Abfällen sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich;
 - e) Maßnahmen, die dem Ziel der Einsparung bzw. der nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen oder Energie dienen;
 - f) Maßnahmen, die dem Ziel eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens dienen;
 - g) Maßnahmen, die dem Ziel einer Verbesserung des Stadtklimas dienen;
 - h) Maßnahmen, die zum Klimaschutz und zum Bodenschutz beitragen;
 - i) Sonstige im Interesse der Stadt liegenden Maßnahmen zur Hebung der Lebensqualität im Stadtgebiet in den im § 1 Abs. (1) genannten Bereichen;
 - j) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in den unter a) bis i) genannten Bereichen.
 - k) Projektstudien, wissenschaftliche Untersuchungen in den unter § 1 Abs. (1) genannten Bereichen.

§ 2 Förderungskategorien und Ausmaß der Förderung

- (1) Die konkreten Förderungskategorien und die damit verbundenen Förderhöhen werden fachlich vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt vorbereitet, von den ExpertInnen in den Sachverständigenkommissionen für Umwelt und Energie diskutiert und mit dem für Umweltangelegenheiten zuständigen Stadtsenatsmitglied im Lichte der technischen und aktuellen Erfordernisse abgestimmt. Es ist dabei so vorzugehen, dass auf technische Entwicklungen Rücksicht genommen und ein möglichst großer Lenkungseffekt erzielt wird.
- (2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
- (3) Der von der Stadt Linz gewährte Förderungsbetrag darf bei investiven Maßnahmen 30 % der anerkannten förderungswürdigen Kosten nicht übersteigen.
- (4) Bei Bemessung der Höhe des Förderungsbetrages sind das öffentliche Interesse an den beabsichtigten Maßnahmen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderwerberin/des Förderungswerbers sowie Förderungen nach anderen Bestimmungen (des Bundes, der Länder, der Kammer usw.) zu berücksichtigen.

Weiters ist davon auszugehen, dass die FörderungswerberInnen alle offenstehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Förderungsstellen ausschöpfen werden.

- (5) Im Falle von zu fördernden Investitionen darf unter Berücksichtigung von Förderungen anderer FördergeberInnen (mit Ausnahme besonders förderungswürdiger Einzelfälle) die Gesamthöhe aller Förderungen nicht mehr als 50 % der anerkannten förderungswürdigen Investitionskosten betragen.

§ 3 Förderungseinschränkung

Ausgenommen von der Förderung sind Einrichtungen, deren EigentümerInnen oder BestandsnehmerInnen einer anderen Gebietskörperschaft, einem Energieversorgungsunternehmen, einer Bank oder einem anderen Finanzierungsunternehmen sowie einem Versicherungsunternehmen zuzuordnen sind, es sei denn, die geplante Umwelt- oder Energiesparmaßnahme geht über den etablierten Standard wesentlich hinaus.

§ 4 Widmungsgemäße Verwendung der Förderung

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt gemäß den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz“ auf Basis von Rechnungen und Zahlungsbelegen bzw. nachgewiesenen Leistungen.

§ 5 Ansuchen und deren Erledigung

- (1) Für Anträge auf Förderung in den unter § 1 Abs. (1) genannten Bereichen sind die auf der Website der Stadt Linz (www.linz.at/umwelt/foerderungen.php) jeweils aktuell verfügbaren Formulare zu verwenden. Auf Anfrage können Formulare auch in Papierform angefordert werden.

Auf den Formularen finden sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderart Angaben über erforderliche Unterlagen, welche einer Fördereinreichung beizulegen sind.

- (2) Die ausgefüllten Förderformulare samt den erforderlichen Unterlagen sind vorzugsweise via E-Mail an die Förderstelle des Magistrates (im Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt) zu richten.

Die Kontaktdaten befinden sich jeweils auf den Förderformularen.

- (3) Die Förderungswerber/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie die „Allgemeinen Förderrichtlinien“ und die „Speziellen Förderungsrichtlinien – Umwelt, Energie“ anerkennen und sich zur Einhaltung der Förderbedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichten.

- (4) Über die Gewährung einer Förderung entscheidet das nach dem Statut für die Landeshauptstadt Linz zuständige Organ.

Grundlage für eine Förderzusage sind hierbei die Empfehlungen durch die Sachverständigenkommission für Energiewesen (SVK-E) oder die Sachverständigenkommission für Umweltschutzangelegenheiten (SVK-U).

Bei einfachen Routinefällen liegt es im Ermessen des Geschäftsbereiches Planung, Technik und Umwelt, den Förderfall ohne Einschaltung der Sachverständigenkommission dem zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz vom 14.5.2020 in Kraft.
- (2) Die Speziellen Richtlinien zur Förderung von Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 24.4.2008 werden mit Ablauf des 14.5.2020 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung aufgehoben.
- (3) Alle bis zum 14.5.2020 eingelangten offenen Förderansuchen werden noch nach den Richtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Linz vom 24.4.2008 abgewickelt.